



**Amtsgericht
Hannover**

Geschäfts-Nr.:
562 C 1157/13

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Erlassen am: 24. April 2013

Kennzeichen

172797

VpZ	EINGEGANGEN	Rücksprache
	25. APR. 2013	
BORGEL RECHTSANWÄLTE		
I II III		

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

hat das Amtsgericht Hannover -Abt. 562-
im Verfahren nach § 495a ZPO
durch die Richterin am Amtsgericht Passoke

für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die DEKRA Automobil GmbH,
Handwerkstr. 15, 70565 Stuttgart auf die Rechnung Nr. 1421792070
schuldbefreiend für den Kläger 108,05 € nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
20. September 2012 zu zahlen.**

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Kosten in Höhe von 46,41 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25. 02. 2013 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Gegenstandswert des Rechtsstreits wird auf 108,05 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

(Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen)

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten noch einen Schadensersatzanspruch aus § 115 VVG nach dem Unfallgeschehen am 10. September 2012 zwischen dem klägerischen Pkw BMW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] und dem bei der Beklagten versicherten Pkw [REDACTED].

Der Kläger hat kein Sachverständigengutachten über den Schaden an seinem Pkw eingeholt, sondern eine Reparaturkostenkalkulation. Die DEKRA Automobil GmbH hat hierfür eine Pauschale von 68,00 € netto berechnet. Die Beklagte hat nicht mit Substanz dazu vorgetragen, dass der Kläger eine entsprechende Reparaturkostenkalkulation zu einem günstigeren Preis hätte bekommen können. Der Kläger weist insoweit unwidersprochen darauf hin, dass Werkstätten für den Fall, dass die nachfolgende Reparatur nicht in derselben Werkstatt erfolgen soll, keinen kostenfreien Kostenvoranschlag erstellen.

Wenn die Beklagte sich auf die Schadensminderungspflicht des Klägers beruft, hätte sie aber zumindest substantiiert darlegen müssen, zu welchem günstigeren Entgelt der Kläger einen Kostenvoranschlag in einer Werkstatt hätte erhalten können.

Unstreitig sind die Aufwendungen für die Reparaturkostenkalkulation in Höhe von 108,05 € entstanden, die Beklagte ist dem Kläger gegenüber auch unstreitig nach dem Unfallereignis schadensersatzpflichtig.

Der Kläger hat allerdings keinen Anspruch auf Zahlung des Entgeltes an sich selbst. Die Beklagte weist insoweit zu Recht auf die Sicherungsabtretung vom 12.09.2012 hin, wonach der Kläger seinen Anspruch sicherungshalber an die DEKRA Automobile GmbH abgerechnet hat.

In der Sicherungsabtretung (Kopie Bl. 25R d.A.) ist allerdings auch vereinbart, dass der Kläger für die Geltendmachung, Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche gegen die Anspruchsgegner, selbst zu sorgen hat. Das beinhaltet eine Ermächtigung der DEKRA Automobile GmbH, dass der Kläger die Schadensersatzansprüche gegenüber der Beklagten geltend machen kann. Der Antrag des Klägers auf Zahlung des Entgelts für die Reparaturkostenkalkulation in Höhe von 108,05 € an die DEKRA Automobile GmbH war insoweit begründet, der Klage war auf den Hilfsantrag stattzugeben.

Vorgerichtliche Anwaltskosten sowie Zinsen schuldet die Beklagte aus Verzug nach §§ 286, 288 BGB.

Verzug war mit endgültiger Erfüllungsweigerung durch die Beklagte mit Schreiben vom 19.09.2012 (Kopie Bl. 16 d.A.) eingetreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre gesetzliche Grundlage in § 713 ZPO.

Passoke
Richterin am Amtsgericht

24.04.2013/kra

Ausgefertigt:

Hannover, den 24. APR. 2013

Passoke
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

